

KINDERSCHUTZ KONZEPT



TuS 1859 Hamm e.V.

Gemeinsam stark – sicher,
respektvoll und geschützt im Sport



JEDES KIND. JEDE STIMME. JEDERZEIT.



SCHUTZ

Wir schaffen sichere
Räume.



RESPEKT

Wir begegnen uns mit
Wertschätzung.



BETEILIGUNG

Wir hören zu und beziehen
Kinder mit ein.



VIelfALT

Wir leben Vielfalt und
Akzeptanz.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Formen von Gewalt.....	4
1.1 Physische Gewalt (körperliche Gewalt)	4
1.2 Psychische Gewalt (seelische Gewalt)	4
1.3 Sexualisierte Gewalt.....	4
1.3.1 Sexualisierte Gewalt im Sport.....	4
1.3.2 Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Sport	5
2. Betroffene	5
3. Risikoanalyse	6
4. Prävention	6
4.1 Verhaltensleitlinien	6
4.2 Erweitertes Führungszeugnis	7
4.3 Ehrenkodex.....	8
4.4 Fortbildungen.....	8
4.5 Räumlichkeiten	8
4.6 Vertrauenspersonen.....	8
5. Intervention	8
5.1 Beschwerdemanagement.....	9
5.2 Ablaufplan im Krisenfall.....	9
5.3 Rehabilitationsmöglichkeiten	10
6. Verabschiedung und Inkrafttreten	10

*Das Schutzkonzept enthält Auszüge aus dem „Handlungsleitfaden für Vereine“, Herausgeber: Landessportbund NRW, Zugriff am 15.01.2026

Einleitung

Der Turn- und Sportverein von 1859 Hamm e.V. (TuS 1859 Hamm) zählt zu den größeren Sportvereinen in Hamm und Umgebung. Darüber hinaus engagiert sich der Verein als anerkannter Träger der Jugendhilfe sowie als Kooperations- und Bildungspartner für Ganztagschulen und Kindertageseinrichtungen. Täglich nehmen zahlreiche Kinder und Jugendliche die vielfältigen Angebote des Vereins wahr und werden in unterschiedlichen Gruppen von Übungsleiterinnen, Trainerinnen sowie pädagogischen Fachkräften begleitet und betreut.

Die Vielfalt dieser Angebote führt zu zahlreichen zwischenmenschlichen Begegnungen – ein zentraler und wertvoller Bestandteil des Vereinssports. Gleichzeitig entstehen – insbesondere im Sport – enge Vertrauensverhältnisse zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Hinzu kommen sportartspezifische Situationen, in denen körperliche Nähe, beispielsweise durch Hilfestellungen oder Unterstützung, erforderlich sein kann. Gerade deshalb ist ein sensibler Umgang mit Grenzen, Nähe und Distanz unerlässlich. Um grenzüberschreitendes Verhalten und mögliche Formen sexualisierter Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, bedarf es klarer Regeln und verbindlicher Standards im Umgang miteinander.

Mit einer Vereinskultur des Hinschauens, der Verantwortung und des aktiven Handelns möchten wir ein Umfeld schaffen, in dem sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicher und frei entfalten können. Der Schutz vor Gewalt jeglicher Art ist für unseren Verein ein wesentlicher Bestandteil verantwortungsvoller Vereinsarbeit und ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Ziel ist es, Aufklärungsarbeit zu leisten, jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und mit diesem Schutzkonzept konkrete Maßnahmen zu etablieren, die das Risiko grenzverletzender Übergriffe minimieren. Gleichzeitig soll das Konzept dazu beitragen, Transparenz zu schaffen und Unsicherheiten vorzubeugen. Jede und jeder Einzelne kann einen Beitrag leisten, um potenzielle Täter abzuschrecken und eine sichere Vereinskultur zu stärken.

1. Formen von Gewalt

Gewalt hat viele Gesichter. Warum Menschen Gewalt anwenden, kann verschiedene Gründe haben: Mal soll einer Person Schaden zugefügt werden, mal soll das Opfer dem eigenen Willen unterworfen werden, und mal soll die Gewalt als Gegengewalt auf eine vorangegangene Tat gelten.

1.1 Physische Gewalt (körperliche Gewalt)

Körperliche Gewalt wird angewendet, um einen anderen Menschen zu verletzen oder Schaden zuzufügen. Dies kann z.B. durch Tritte, Schläge oder auch Zuschlagen mit Hilfsmitteln erfolgen. Die Opfer weisen in der Regel Verletzungen und Schmerzen auf, die meist durch Blutergüsse, Schnitte, Platzwunden etc. sichtbar sind. Körperliche Gewalt kann aber nicht nur sichtbare Spuren hinterlassen, sondern auch psychische Folgen haben.

1.2 Psychische Gewalt (seelische Gewalt)

Die Ausübung seelischer Gewalt erfolgt überwiegend verbal. Opfer werden beispielsweise durch Beleidigungen oder Bedrohungen psychisch unter Druck gesetzt. Auch Mobbing, Diskriminierung und Stalking sind Ausdrucksformen psychischer Gewalt. Schwere psychische Traumata sowie enorme Ängste können die Folge sein.

Im Gegensatz zur körperlichen Gewalt lässt sich seelische Gewalt schwerer erkennen und auch schwerer nachweisen.

1.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine Form von körperlicher und psychischer Gewalt und stellt einen Oberbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität dar.

Dadurch wird verdeutlicht, dass es den Verursacher*innen von Gewalt an erster Stelle nicht um sexuelle Befriedigung geht, sondern um die Ausübung von Macht gegenüber Schwächeren. Hierzu zählt auch das Ausnutzen der eigenen Machtposition und der Abhängigkeit der Betroffenen. Persönliche Grenzen der Betroffenen werden ignoriert. Die Täter und Täterinnen agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf.

Sexualisierte Gewalt beginnt beispielsweise mit sexistischen Witzen oder Text-Nachrichten mit sexuellem Inhalt und kann bis zu unerwünschten Küssen oder auch sexuellen Berührungen gehen, die einer anderen Person aufgezwungen werden.

Sexualisierte Sprache – zum Spaß, zur Abgrenzung, zur Provokation - kann ebenfalls Verbote von sexualisierter Gewalt sein.

1.3.1 Sexualisierte Gewalt im Sport

Sexualisierte Gewalt stellt ein gesamtgesellschaftlich weit verbreitetes Problem dar und auch der organisierte Sport kann das Auftreten der unterschiedlichen Formen sexualisierter Gewalt bislang nicht verhindern.

Sportvereine sind auf breiter Ebene ein sehr offenes System, es gibt wenige Vorschriften oder standardisierte Voraussetzungen, was das Personal angeht.

Vereine sind vor allem auf die Mitwirkung von Ehrenamtlichen angewiesen – sei es als Übungsleitung oder in anderer Funktion. Das alles birgt Risiken für den Kinderschutz.

1.3.2 Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen im Sport

An Sport- und Freizeitaktivitäten nehmen Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichster Motivation teil. Im Vergleich zur Schule liegt die Besonderheit darin, dass die Teilnahme auf Freiwilligkeit basiert und daher meistens emotional positiver besetzt ist.

Der Sportverein bietet zahlreiche Möglichkeiten außerhalb der Familie vertrauensvolle Beziehungen zu Gleichaltrigen, aber auch zu älteren Jugendlichen oder Erwachsenen einzugehen. Es werden weniger bzw. andere Regeln erfahren, die gegebenenfalls weniger Aufsicht und mehr Freiheit bedeuten. Die genannten Besonderheiten bieten viel Potential für eine positive Entwicklung von Persönlichkeiten und für die Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen.

Gleichzeitig stellen diese positiven Eigenschaften des Sportvereins auch spezifische Gefahren dar, dass Mädchen und Jungen im Sportverein sexuelle Gewalt erfahren: zum Beispiel können vertrauensvolle Beziehungen, aber auch die Bewunderung der Kinder und Jugendlichen für Trainer*innen, Betreuer*innen oder Gruppenleiter*innen für sexuellen Missbrauch ausgenutzt werden. Gruppendynamiken können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten (lassen), um dazu zu gehören. Ein geringer Altersabstand zu Leitungspersonen kann zu Unklarheiten in den Rollen führen, Grenzen zwischen Betreuer*innen und Betreuten verwischen.

2. Betroffene

Die häufig traumatisierten Opfer werden massiv in ihrer seelischen und körperlichen Persönlichkeit verletzt und leiden häufig unter körperlichen sowie psychosomatischen Folgen. Darüber hinaus erleben Opfer eines sexuellen Übergriffes häufig große Scham, Ekel, Angst (auch vor Ausgrenzung aus der Gruppe) und fühlen sich ohnmächtig. Aus diesem Grund ist es für die Betroffenen schwer darüber zu sprechen sowie Hilfe und Unterstützung zu fordern und in Anspruch zu nehmen.

Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderung müssen besonders häufig sexualisierte Gewalthandlungen erleben. Sie können jedoch oft diese Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen und sind überfordert, Widerstand zu leisten. Deshalb benötigen sie unseren besonderen Schutz und Unterstützung. Mit Empathie und Zuwendung soll den Betroffenen ermöglicht werden, sich in einem geschützten Rahmen anzuvertrauen. Die betroffene Person darf mit seinen Erlebnissen und den daraus resultierenden Nöten, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Die Betroffenen werden respektiert und ernst genommen.

3. Risikoanalyse

Zur Identifikation möglicher Risiken für Kinder und Jugendliche innerhalb des Vereins wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese bildet die Grundlage für die Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts.

Im Rahmen der Risikoanalyse werden die bestehenden Strukturen und Arbeitsabläufe des Vereins kritisch betrachtet. Ziel ist es, potenzielle Risiken oder Schwachstellen zu erkennen, die Machtmissbrauch oder sexualisierte Gewalt begünstigen oder ermöglichen könnten. Dabei werden unter anderem Aspekte des Umgangs mit Nähe und Distanz, bauliche Gegebenheiten sowie Verfahren bei der Personalauswahl und Einstellung berücksichtigt.

4. Prävention

Prävention umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Die Entwicklung geeigneter Präventionsmaßnahmen basiert auf den Ergebnissen der Risikoanalyse.

Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die feste Verankerung entsprechender Werte und Haltungen innerhalb der Vereinsstruktur. Unsere Vereinskultur basiert auf einem respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Miteinander.

4.1 Verhaltensleitlinien

Auf Grundlage der Risikoanalyse („Risikoanalyse zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport – bezogen auf den Abteilungssport im TuS“) wurden gemeinsam mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen entwickelt. Diese dienen als Orientierung für einen sicheren, respektvollen und verantwortungsvollen Umgang im Vereinsalltag.

- Ich frage bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Erlaubnis, sofern Hilfestellung, technisches Training und spielerische Gruppenspiele Körperkontakt erfordern, der über den im jeweiligen Sport üblichen Kontakt hinausgeht.
- Einzeltrainingseinheiten finden grundsätzlich nur unter Wahrung des „Sechs-Augen-Prinzips“ und/oder des „Prinzips der offenen Tür“ statt. Es muss jederzeit eine Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte bestehen.
- Gespräche unter vier Augen werden nur geführt, wenn eine Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte gegeben ist. Dabei gilt ebenfalls das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“.
- Im Umgang mit allen Sportlerinnen und Sportlern pflege ich eine respektvolle Haltung. Ich missbrauche meine Rolle oder Machtposition als Trainer*in nicht und kommuniziere leistungsbezogene Entscheidungen nachvollziehbar und transparent.
- Kinder, Jugendliche und Sportler*innen werden weder beleidigt, erniedrigt noch angeschrien. Diskriminierende Äußerungen, beispielsweise hinsichtlich Herkunft, sexueller Identität, Aussehen oder Religion, werden nicht toleriert.

- Private Geschenke an Kinder und Jugendliche werden vermieden. Bei besonderen Anlässen erfolgen Geschenke ausschließlich in Abstimmung mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person.
- Es werden keine Geheimnisse mit Kindern oder Jugendlichen geteilt. Vereinbarungen und Absprachen müssen jederzeit transparent und offen kommunizierbar sein.
- Digitale Kommunikationsmittel nutze ich gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausschließlich für organisatorische Zwecke im Zusammenhang mit Trainings- und Vereinsaktivitäten. Private Kommunikation sowie Bewertungen über digitale Kanäle werden vermieden.
- Umkleieräume betreue ich nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Ankündigung (z. B. durch Klopfen) sowie entsprechender Rückmeldung. Kinder und Jugendliche ziehen sich grundsätzlich ohne Trainer*innen oder Übungsleitende um oder duschen.
- Bei Fahrten mit Übernachtung achte ich auf eine geschlechtergetrennte Zimmerbelegung.
- Für Fahrten mit Übernachtung bemühe ich mich, mindestens zwei Begleitpersonen unterschiedlichen Geschlechts einzusetzen.
- Eins-zu-eins-Konstellationen bei Ausfahrten werden nach Möglichkeit vermieden. Ist dies nicht umsetzbar, werden verantwortliche Personen der Abteilung vorab informiert.
- Personenbezogene Daten werden nicht ungefragt an Dritte weitergegeben. Zudem wird geprüft, ob für die Nutzung bestimmter Kommunikationsdienste Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Foto- und Filmaufnahmen von Kindern erfolgen ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung.

4.2 Erweitertes Führungszeugnis

Vor Beginn der Tätigkeit ist von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die Gültigkeit beträgt fünf Jahre ab Ausstellungsdatum, anschließend ist es erneut zu beantragen und vorzulegen. Für ehrenamtlich Tätige kann das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage einer entsprechenden Vereinsbescheinigung kostenfrei beantragt werden. Der Verein stellt diese Bescheinigung zur Verfügung.

Der TuS 1859 Hamm e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne der Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurden.

Alle Personen im Verein, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Einblick in das erweiterte Führungszeugnis erhalten, sind zur vertraulichen Behandlung der darin enthaltenen Informationen verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis allein keine vollständige Gewähr für die persönliche Eignung von Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich darstellt.

4.3 Ehrenkodex

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragserstellung einen Ehrenkodex (Anlage „Verhaltenskodex“) zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung wird entsprechend dokumentiert und nachweislich festgehalten.

4.4 Fortbildungen

Für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind die sorgfältige Auswahl sowie die kontinuierliche Qualifizierung aller Trainerinnen und Betreuerinnen von zentraler Bedeutung.

Der TuS 1859 Hamm e.V. stellt daher in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Fort- und Weiterbildungsangebote für alle ehren- und hauptamtlich Engagierten bereit. Ergänzend besteht die Möglichkeit, an Schulungen der Fachverbände oder anderer externer Bildungsträger teilzunehmen.

Im Bereich Kinder- und Jugendschutz ist alle fünf Jahre eine entsprechende Fortbildung (z. B. „Kurz und Gut“-Seminare) zu absolvieren. Bei Neueinstellungen soll die Fortbildung innerhalb der ersten sechs Monate nach Tätigkeitsbeginn erfolgen.

4.5 Räumlichkeiten

Die Vereinsanlage am Rietzgarten verfügt über mehrere Zugänge, wodurch eine durchgängige Übersicht erschwert wird. Eine Reduzierung auf einen zentralen Ein- und Ausgang wäre aus Sicherheitsgründen zwar vorteilhaft, ist jedoch nicht praktikabel, da dieser insbesondere zu Stoßzeiten zu einer starken Überlastung führen würde. Die Vereinsanlage am Birkenfeld hat einen zentralen Haupteingang und -ausgang, was den Überblick vereinfacht. Insbesondere in den Wintermonaten sind Flure und Wege ausreichend beleuchtet. Zur Verbesserung der Sicherheit wurde daher teilweise zusätzliche LED-Beleuchtung mit Bewegungsmeldern installiert. In den zahlreichen städtischen Sportstätten, die wir als Verein nutzen, geben wir regelmäßig Verbesserungshinweise an die Stadt Hamm weiter.

4.6 Vertrauenspersonen

Der TuS 1859 Hamm e.V. benennt Vertrauenspersonen, die allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung stehen (Anlage „Ansprechpartner für schnelle Hilfen“).

Im Falle von Vorfällen oder Verdachtsmomenten handeln die Schutzbeauftragten gemäß dem im Schutzkonzept festgelegten Interventionsplan und übernehmen dabei eine vermittelnde Funktion zwischen den beteiligten Personen.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen sind über die Vereinswebsite einsehbar.

Sie sind in besonderem Maße zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

5. Intervention

Unter Intervention werden alle Maßnahmen verstanden, die dazu dienen, Fälle sexualisierter Gewalt zu beenden und den Schutz betroffener Personen sicherzustellen. Ebenso umfasst dies

die Einschätzung, Bewertung und Einordnung von Vermutungen oder Verdachtsäußerungen sowie die Einleitung geeigneter weiterer Schritte auf dieser Grundlage.

5.1 Beschwerdemanagement

Sowohl interne als auch externe Ansprechpersonen sind auf der Homepage des TuS 1859 Hamm e.V. aufgeführt.

5.2 Ablaufplan im Krisenfall

Bei der Meldung von Verdachtsfällen oder dem Bekanntwerden sexualisierter Gewalt innerhalb einer Institution handelt es sich häufig um eine emotional belastende und unübersichtliche Situation. Daher gelten folgende Grundsätze als Leitlinie:

- Ruhe bewahren
- jeden Hinweis ernst nehmen
- alle weiteren Schritte in enger Abstimmung mit den Betroffenen durchführen

Liegt ein Verdacht auf eine Straftat oder ein Fehlverhalten im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt vor, wird nach folgendem Vorgehen gehandelt:

1. **Unverzügliche Trennung von betroffener und beschuldigter Person**
Dabei ist zu berücksichtigen, dass die betroffene Person – sofern gewünscht – weiterhin an Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig vom Vereinsbetrieb ausgeschlossen bzw. suspendiert wird.
2. **Dokumentation der Informationen oder Beobachtungen** (Anlage „Gesprächsprotokoll im Krisenfall“)
Die Dokumentation erfolgt sachlich, nachvollziehbar und ohne Interpretation oder Bewertung.
3. **Der betroffenen Person wird aufmerksam zugehört; ihr wird Glauben geschenkt.**
4. **Es werden keine Zusagen gemacht, die nicht eingehalten werden können.**
5. **Unverzügliche Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (möglichst persönlich oder telefonisch, alternativ per E-Mail ohne personenbezogene Angaben). Dieser informiert den Vorstand und stellt erste Unterstützung sicher.**
6. **Der geschäftsführende Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Schutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.**
7. **Interne und externe Kommunikation erfolgt ausschließlich über den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person. Diese übernimmt auch die Kontaktaufnahme mit zuständigen Stellen.**

Bestätigt sich der Verdacht oder ergibt sich ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt, sind frühzeitig externe Fachberatungsstellen hinzuzuziehen (Anlage „Ansprechpartner für schnelle Hilfe“). Die Kontaktaufnahme erfolgt in Abstimmung mit der Vereinsleitung.

Bei einer Einschaltung der Polizei ist zu beachten, dass diese gesetzlich verpflichtet ist, Ermittlungen einzuleiten. Daher muss eine solche Entscheidung stets sorgfältig getroffen werden.

5.3 Rehabilitationsmöglichkeiten

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Personen zu Unrecht eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt im Umgang mit Schutzbefohlenen ausgesetzt werden. Auch sorgfältig entwickelte Präventionsstrukturen und Krisenpläne können solche Situationen nicht vollständig ausschließen.

Stellt sich im Einzelfall heraus, dass keine Straftat vorliegt und auch kein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten gegeben ist, ist die betroffene Person umfassend zu rehabilitieren und entsprechend zu unterstützen.

Die Verantwortung für die Rehabilitation sowie die soziale Wiedereingliederung liegt insbesondere bei den verantwortlichen Führungskräften, die dabei in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen. Bestandteil dieses Prozesses ist die sorgfältige Aufarbeitung des Vorfalls, insbesondere die Klärung, wie der Verdacht entstanden ist, welche Ursachen ihm zugrunde liegen und auf welchem Weg er verbreitet wurde.

Der TuS 1859 Hamm e.V. stellt in geeigneter Form – gegebenenfalls auch öffentlich – klar, dass sich der Verdacht nicht bestätigt hat. Dies erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Personen und nur dann, wenn der ursprüngliche Vorwurf ebenfalls öffentlich bekannt geworden ist.

Sollte sich herausstellen, dass bewusst falsche Anschuldigungen oder unwahre Behauptungen über eine Person verbreitet wurden, können vereinsinterne Maßnahmen sowie gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen folgen.

6. Verabschiedung und Inkrafttreten

Der geschäftsführende Vorstand hat diese Kinder- und Jugendschutzkonzeption mit seinen Anlagen in der Sitzung vom 23.04. 2026 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Evaluierung ist alle 18 Monate vorgesehen, im Ereignisfall ggf. früher.